

DOKUMENT 94

Rat des Bezirkes Neubrandenburg
Abt. f. Innere Angelegenheiten

(Sitz Neustrelitz)

— Bevölkerungspolitik —

Neustrelitz, den 16. 9. 59
Tiergartenstr. 19

Herrn
N. N.

.....

Sehr geehrter Herr N. N.!

Auf Ihr obengenanntes Schreiben zurückkommend teilen wir Ihnen mit, daß die Entscheidung der Kommission für den Innerdeutschen Reiseverkehr sowie der Kollegen des Rates des Kreises richtig ist. Die Überprüfung hat ergeben, daß die Eltern des Kindes keine Ursache hatten, die DDR illegal zu verlassen. Darüber hinaus wurde mit Ihnen gleich nach der Republikflucht Ihrer Kinder über das Zurückkommen derselben gesprochen.

Wir können es nicht verstehen, daß Eltern, die keine berechtigten Gründe haben, ihre Kinder im Stich lassen und später Forderungen erheben. Daher kann auch von uns aus einer Übersiedlung des Kindes nicht zugestimmt werden.

Es wäre zweckmäßig, daß Sie Ihrer Tochter nochmals klar machen, daß sie jederzeit zu ihrem Kind in die DDR zurückkehren kann.

Hochachtungsvoll
gez. Unterschrift

In der Entscheidungspraxis der SBZ-V er w altungsdienststellen hatte sich bis zum 13. 8. 1961 nichts geändert. Auf die bisherigen zahlreichen Veröffentlichungen von ablehnenden Schreiben der SBZ-Verwaltungen auf Ausreisegesuche, insbesondere des Ministerrates und der Bezirksräte (vgl. auch „Unrecht als System“ Bd. III, Dok. Nr. 48—72), darf deshalb verwiesen werden. Ein Schreiben des Rates des Bezirkes Cottbus vom Juni 1961 soll hier aber noch ergänzend veröffentlicht werden, um die Beibehaltung der bisherigen Praxis zu bestätigen. Schon damit waren aber die Übersiedlungsmöglichkeiten so sehr eingeschränkt, daß von einer Gewährleistung der Freizügigkeit oder der Ausreisefreiheit nicht mehr gesprochen werden konnte. Mit der Errichtung der Sperrmauer in Berlin sind auch die wenigen bisherigen Ausreisegenehmigungen noch untersagt worden. Selbst in den Einzelfällen, in denen unmittelbar vor dem 13. 8. 1961 die Ausreisegenehmigung ausgegeben wurde, mußte sie anschließend wieder zurückgegeben werden. Im Augenblick besteht also fast keine Möglichkeit, eine Genehmigung zur legalen Übersiedlung zu erwirken. Wann hier wieder eine wirkliche Lockerung eintritt, ist noch nicht erkennbar.

DOKUMENT 95

Rat des Bezirkes Cottbus
1.
Cottbus, den 26. 6. 1961
Neumarkt 5

Herrn
N. N.

..... Tel.: 61 81

Sehr geehrter Herr N. N.!

Ihre Eingabe vom _____ haben wir erhalten und danken Ihnen für die Hinweise.

Auf Grund Ihrer Eingabe müssen wir Ihnen abschließend mitteilen, daß der Rat des Kreises ... sehr richtig

entschieden hat und Ihr Antrag keine Genehmigung erfahren kann.

.....

.....

Die ausschlaggebenden Gründe für die Ablehnung Ihres Antrages wurden Ihnen schon mehrfach beim Rat des Kreises mitgeteilt.

Hochachtungsvoll

gez. Unterschrift

1. Stellv. d. Vorsitzenden

Beseitigung des freien Verkehrs innerhalb Berlins

Unter Bezugnahme auf eine Erklärung der Regierungen der Warschauer Vertragsstaaten hat der Ministerrat der SBZ am 12.8.1961 (GBl. II S.332) einen Beschluß gefaßt, nach dem die Sektorengrenzen zwischen Ost- und Westberlin für Bewohner des Sowjetsektors und der SBZ gesperrt werden. Der Beschluß bestimmt, daß die Sektorengrenzen von den Bewohnern der SBZ nur noch mit einer besonderen Genehmigung passiert werden dürfen. Dagegen sollte „friedlichen“ Bewohnern Westberlins gegen Vorlage des Personalausweises weiterhin das Betreten des Sowjetsektors gestattet sein. Für Besucher der Bundesrepublik sollte sich überhaupt nichts ändern. Der Beschluß enthält auch den Hinweis, daß die hier getroffene Regelung „bis zum Abschluß eines deutschen Friedensvertrages“ in Kraft bleiben solle.

Bereits mit diesem Beschluß wird die Freizügigkeit in Berlin fast völlig aufgehoben. Hervorzuheben ist auch, daß unter Mißachtung des Viernächtestatus von den zentralen Verwaltungsbehörden der SBZ das Recht in Anspruch genommen wird, so weitgehende Verfügungen für den Sowjetsektor von Berlin zu treffen.

DOKUMENT 96

Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. August 1961
(GBl. II S. 332)

Auf Grund der Erklärung der Teilnehmer-Staaten des Warschauer Vertrages und des Beschlusses der Volkskammer beschließt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik:

.....

.....

Zur Unterbindung der feindlichen Tätigkeit der revan-chistischen und militaristischen Kräfte Westdeutschlands und Westberlins wird eine solche Kontrolle an den Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Grenzen zu den Westsektoren von Groß-Berlin eingeführt, wie sie an den Grenzen jedes souveränen Staates üblich ist. Es ist an den Westberliner Grenzen eine verlässliche Bewachung und eine wirk-same Kontrolle zu gewährleisten, um der Wühltätigkeit den Weg zu verlegen. Diese Grenzen dürfen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nur noch mit besonderer Genehmigung passiert werden. Solange Westberlin nicht in eine entmilitarisierte neutrale Freie Stadt verwandelt ist, bedürfen Bürger der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik für das Überschreiten der Grenzen nach Westberlin einer besonderen Bescheinigung. Der Besuch von friedlichen Bürgern Westberlins in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik (das demokratische Berlin) ist unter Vorlage des Westberliner Personalausweises möglich.